

Gemeinderat



# **Verordnung der Musikschule Hasle**

vom 1. Januar 2018

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1. Trägerschaft und Angebot	3
Art. 2. Leitziel	3
<b>II. Organisation</b>	<b>3</b>
Art. 3. Organe	3
Art. 4. Gemeinderat	3
Art. 5. Musikschulkommission	4
Art. 6. Musikschulleitung	4
Art. 7. Musikschülerinnen und -schüler	5
Art. 8. Unterrichtsort	5
<b>III. Zusammenarbeit mit Organisation „Entlebucher Musikschulen EMS“</b>	<b>5</b>
Art. 9. Entlebucher Musikschulen EMS	5
Art. 10. Musik- und Gesangslehrpersonal	6
<b>IV. Finanzen</b>	<b>6</b>
Art. 11. Finanzierung	6
<b>V. Rechtsschutz</b>	<b>6</b>
Art. 12. Beschwerderecht	6
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 13. Inkraftsetzung	6

Der Gemeinderat Hasle erlässt gestützt auf das Delegationsreglement vom 29. November 2013 die folgende Verordnung:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1. Trägerschaft und Angebot**

- <sup>1</sup> Die Musikschule Hasle ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinde Hasle.
- <sup>2</sup> Sie bietet Kindern ab dem 1. Schuljahr, Jugendlichen und Erwachsenen musikalischen Unterricht an.
- <sup>3</sup> Das Angebot umfasst Instrumental- und Gesangsunterricht.

### **Art. 2. Leitziel**

- <sup>1</sup> Durch gezielten Unterricht will die Musikschule Hasle bei den Schülerinnen und Schülern das Interesse für Musik und Gesang wecken und ihre Talente fördern. Die verschiedenen Lernangebote sollen den Kinder und Jugendlichen Freude an Musik und Gesang vermitteln.
- <sup>2</sup> Der Unterricht für Erwachsene richtet sich nach den bereits vorhandenen musikalischen oder gesanglichen Kenntnissen.
- <sup>3</sup> Die Musikschule Hasle bereitet ihre Lernenden auf die spätere Mitwirkung in musikalischen oder gesanglichen Vereinen, auf einen Beruf mit Schwerpunkt Musik oder Gesang oder auf eine gezielte Freizeitbeschäftigung vor. Dabei soll auch der gesellschaftliche Gesichtspunkt von Bedeutung sein.

## **II. Organisation**

### **Art. 3. Organe**

Die Organe der Musikschule Hasle sind:

- a. Gemeinderat
- b. Musikschulkommission
- c. Musikschulleitung
- d. Musikschülerinnen und -schüler

Die personelle Führung des Musik- und Gesangslehrpersonals obliegt der Organisation „Entlebucher Musikschulen EMS“.

### **Art. 4. Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule.
- <sup>2</sup> Er genehmigt die Verordnung der Musikschule.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt die Musikschulkommission, bestimmt deren Präsidium und deren Entschädigung.
- <sup>4</sup> Er wählt auf Antrag der Musikschulkommission die Musikschulleitung und bestimmt deren Gehalt.
- <sup>5</sup> Er trägt die Budgetverantwortung und setzt die Höhe der Musikschulbeiträge der Eltern- oder Erziehungsberechtigten, jene für den Erwachsenenunterricht sowie die Beitragsermässigungen fest.

## **Art. 5. Musikschulkommission**

- 1 Die Musikschulkommission hat die Aufsicht über die Musikschule.
  - 2 Sie wird jeweils für vier Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer fällt in jene der Bildungskommission.
  - 3 Die Musikschulkommission setzt sich aus drei bis vier Personen zusammen, dem Präsidium und weiteren Mitgliedern, nämlich
    - Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung
    - Mitglied Bildungskommission
    - Schulleitung Volksschule
    - Musik- oder gesangsinteressierte Person
- Das Präsidium leitet die Kommission und führt die Sitzungen. Es übernimmt die personelle Führung innerhalb der Kommission. In dieser Funktion führt es mit dem Musikschulleiter ein jährliches Beurteilungs- und Fördergespräch und hält dieses zuhanden der Musikschulkommission schriftlich fest. Dem Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung obliegen die Finanzen. Ein weiteres, von der Kommission zu bestimmendes Mitglied übernimmt die administrativen Aufgaben und führt das Protokoll der Sitzungen.
- 4 Die Musikschulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
  - 5 Sie hat Antragsrecht beim Gemeinderat bei der Wahl ihres Präsidiums und der Musikschulleitung.
  - 6 Sie erstellt die Stellenbeschreibung für die Musikschulleitung.
  - 7 Die Musikschulkommission setzt eine Musikschulordnung in Kraft.
  - 8 Sie legt zusammen mit der Musikschulleitung das Jahresprogramm fest.
  - 9 Die Musikschulkommission ist um eine angemessene Entwicklung der Musikschule besorgt.
  - 10 Sie überwacht die Qualitätssicherung der Musikschule, welche der Musikschulleitung obliegt.
  - 11 Die Musikschulkommission nimmt Kenntnis vom Budget und der Jahresrechnung der Musikschule.
  - 12 Sie stellt Antrag beim Gemeinderat für die Festlegung der Musikschulgelder.
  - 13 Die Musikschulkommission ist für Gesuche der Musikschülerinnen und -schüler oder deren Abweisung zuständig. Sie kann den Ausschluss aus dem Unterricht verfügen.

## **Art. 6. Musikschulleitung**

- 1 Die Musikschulleitung Hasle verfügt über musikalisch und didaktisch qualifizierte Fähigkeiten, hat Kenntnisse im organisatorischen Bereich und ist verantwortlich für die Administration.
- 2 Die Musikschulleitung organisiert den Musikschulunterricht.  
Sie nimmt die An-, Ab- und Ummeldungen der Musikschülerinnen und -schüler entgegen und teilt die Lernenden den Musik- und Gesangslehrpersonen zu. Sie organisiert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Volksschule die Räumlichkeiten und erstellt die Unterrichtspläne.
- 3 Sie ist zuständig für die Qualitätssicherung und Entwicklung der Musikschule.
- 4 Die Musikschulleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Musikschulkommission Hasle teil.
- 5 Sie ist Mitglied der Konferenz der Musikschulleitenden der Entlebucher Musikschulen KML. In dieser Funktion übernimmt sie die im Gemeindevertrag der Trägerschaft der Entlebucher Musikschulen festgehaltenen Aufgaben.
- 6 Die Musikschulleitung ist zuständig für die Einhaltung der Schulordnung.
- 7 Sie erstellt zuhanden der Musikschulkommission das Schuljahresprogramm.
- 8 Die Musikschulleitung erstellt jeweils zum Ende eines Unterrichtsjahres zuhanden der Musikschulkommission einen Jahresbericht.

## **Art. 7. Musikschülerinnen und -schüler**

- 1 Die Musikschülerinnen und -schüler sind verpflichtet, den Unterricht pünktlich zu besuchen und regelmässig zu üben.
- 2 An-, Ab- und Ummeldungen für das gesamte Musikschulangebot sind für das gesamte Unterrichtsjahr verbindlich.
- 3 Bei einem Rückzug der Anmeldung bis zum 31. Juli vor dem beginnenden Schuljahr ist das Schulgeld für das erste Semester geschuldet. Bei einer Abmeldung ab dem 1. August wird das gesamte Musikschuljahr verrechnet.  
Ausnahmefälle werden nach Eingang eines begründeten, schriftlichen Gesuches der Erziehungsberechtigten oder der erwachsenen Musikschülerinnen oder -schüler an die Musikschulkommission von dieser behandelt.  
Der Eintritt in die Musikschule während des Schuljahres bedarf der Abklärung der Musikschulleitung. In diesem Fall berechnet sich der Musikschulbeitrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten, Jugendlichen oder Erwachsenen auf die unterrichteten Monate.
- 4 Absenzen der Musikschülerinnen und -schüler müssen frühzeitig gemeldet werden. Für versäumte Lektionen besteht kein Anrecht auf Nachholung oder Rückvergütung des Schulgeldes.
- 5 Musik- oder Gesangslernende können bei schlechtem Betragen, bei Mangel an Fleiss oder nach der dritten unentschuldigten Absenz vorübergehend oder ganz vom Musikschulunterricht ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss gehen eine Verwarnung der erwachsenen Musiklernenden und bei Schülerinnen und Schülern oder Jugendlichen eine Besprechung mit deren Erziehungsberechtigten voraus. Das Schulgeld wird nicht zurückerstattet.

## **Art. 8. Unterrichtsort**

- 1 Die Einwohnergemeinde Hasle stellt der Musikschule Hasle geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- 2 Die jeweils gültige Hausordnung ist einzuhalten.

## **III. Zusammenarbeit mit Organisation „Entlebucher Musikschulen EMS“**

### **Art. 9. Entlebucher Musikschulen EMS**

- 1 Die Gemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flüfli, Hasle, Romoos, Schöpfheim und Schwarzenberg sind die Trägerschaft der Entlebucher Musikschulen EMS. In einem Gemeindevertrag sind die Aufgaben geregelt.
- 2 Die Organe der Entlebucher Musikschule EMS bilden die Konferenz der Entlebucher Musikschulen KEMS, die Revisionsstelle sowie die Konferenz der Musikschulleitenden KML.  
Das Musikschulpräsidium oder das für die Musikschule Hasle zuständige Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung ist Mitglied der KEMS.  
Die Musikschulleitung nimmt beratend an den Sitzungen der KEMS teil. Sie ist Mitglied der KML und setzt innerhalb dieses Gremiums die Vorgaben der KEMS um.
- 3 Die Organisation „Entlebucher Musikschulen EMS“ trägt die personelle Verantwortung für die Musik- und Gesangslehrpersonen und die damit verbundene Administration.
- 4 Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Hasle übernimmt sie die Gehaltsauszahlung für die Musikschulleitung Hasle und schliesst die nötigen Sozialversicherungen ab.
- 5 Sie ist Ansprechpartner gegenüber dem Kanton Luzern, respektive der zuständigen Dienststelle Volksschulbildung für alle Musikschulen der vertraglich angeschlossenen Gemeinden.

## **Art. 10. Musik- und Gesangslehrpersonal**

Die Verantwortung der personellen Führung des Musik- und Gesangslehrpersonals liegt bei der Organisation „Entlebucher Musikschulen EMS“.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 11. Finanzierung**

- 1 Die Musikschule Hasle wird durch Gelder der öffentlichen Hand sowie durch Eltern- und Gönnerbeiträge finanziert.
- 2 Zur Mitfinanzierung dienen auch allfällige Kantonsbeiträge.
- 3 Die Rechnung der Musikschule Hasle ist in die Gemeindebuchhaltung integriert.

## **V. Rechtsschutz**

### **Art. 12. Beschwerderecht**

- 1 Gegen alle Anordnungen der Musikschulleitung und der Lehrpersonen kann bei der Musikschulkommission schriftlich Beschwerde geführt werden.
- 2 Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet abschliessend.

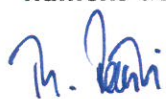
## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 13. Inkraftsetzung**

Die Verordnung der Musikschule Hasle tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse.

6166 Hasle, 31. Januar 2018

**Namens des Gemeinderates Hasle**



Thomas Rösli  
Gemeindepräsident



Marco Studer  
Gemeindeschreiber

